

# Cölledaer Anzeiger

Amtsblatt der Stadt Kölleda sowie der VG Kölleda  
und ihrer Mitgliedsgemeinden  
Großneuhäusen, Kleinneuhäusen und Ostramondra



Ausgabe Nr. 2/2022  
vom 24.02.2022

## Winterliches Panorama

Kirschberg in Battgendorf



Foto: Antje Lippich

Nächster Redaktionsschluss:

Montag, 21. März 2022

Nächster Erscheinungstermin:

Donnerstag, 31. März 2022

Amtlicher Teil:

Beschlüsse und Bekanntmachungen

Nichtamtlicher Teil:

Vereinsinformationen | Kirchliche Nachrichten | Kulturelles und Unterhaltung | Sonstiges

## Wichtige Rufnummern und Sprechzeiten

### Stadt Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0  
E-Mail [stadtverwaltung@koelleda.de](mailto:stadtverwaltung@koelleda.de)

<b>Bürgermeister</b>	100
Sekretariat	100
Öffentlichkeitsarbeit	145
Zentrale Dienste	111
<b>Amtsleiter Hauptamt/Kämmerei</b>	124
Kämmerei	118
Steuern	122
Personal	108, 132
Kasse	130, 128, 114
Ordnungsamt	120
Vollzugsdienst / Friedhofsverwaltung	116
<b>Amtsleiter Bauamt</b>	127
Bauleitplanung	133
Hochbau	103
Liegenschaften	117
Allg. Bauverwaltung	126
<b>Bürgerbüro</b>	110
Bürgerbüro Rastenberg	036377 / 76721
<b>Standesamt</b>	115
<b>Stadtbibliothek</b>	03635 / 482333
<b>Stadtarchiv</b>	03635 / 479075
<b>Betriebshof</b>	03635 / 601720
Fax Zentrale	144
Fax Standesamt	131
Fax Bürgerservice	199
Fax BS Rastenberg	036377 / 76729
<b>Freiwillige Feuerwehr Kölleda</b>	03635 / 483-249
Fax	03635 / 402-220
ff-koelleda@online.de	
www.feuerwehr-koelleda.de	

### Sprechzeiten

<b>Bürgermeister</b>	
Dienstag	14.00 - 18.00 Uhr
<b>Bürgerbüro</b>	
Montag, Mittwoch, Freitag	08.00 - 13.00 Uhr
Dienstag, Donnerstag	08.00 - 18.00 Uhr
Samstag	09.00 - 11.00 Uhr
<b>Stadtbibliothek</b>	
Montag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Dienstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	10.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr
<b>Stadtarchiv</b>	
Dienstag	09.00 - 12.00 Uhr

### VG Kölleda

Zentrale Tel.: 03635/450-0  
E-Mail [poststelle@vgem-koelleda.de](mailto:poststelle@vgem-koelleda.de)

<b>Gemeinschaftsvorsitzender</b>	102
<b>Fachbereich Zentrale Dienste und Vermögensverwaltung</b>	140
Zentrale Dienste	123 / 109
<b>Fachbereich Bau und Planung</b>	104 / 105
Fax Zentrale	125

### Sprechzeiten

Montag, Donnerstag, Freitag	09.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag	14.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen

### Besuchen Sie uns im Internet

Stadt: <http://www.koelleda.de>  
VG: <http://www.vgem-koelleda.de>

### Polizeiinspektion Sömmerda

**Kontaktbereichsbeamter Stadt Kölleda**  
PHM Daniel, Markt 1  
Tel.: 03635 / 400091

**Sprechtag:**  
Dienstag 15.00 - 17:00 Uhr

**Kontaktbereichsbeamter VG Kölleda**  
PHM Bohne, Markt 1  
Tel.: 036377 / 837232

**Polizeidienststelle Sömmerda**  
Bahnhofstraße 29, 99610 Sömmerda  
Telefon: 03634 / 3360  
**Öffnungszeiten:**  
Rund um die Uhr geöffnet

**Aufgrund der derzeitigen Corona-Pandemie sind die Sprechzeiten teilweise außer Kraft gesetzt. Es erfolgt telefonische Beratung. Anfragen werden via E-Mail beantwortet.**

**Das Bürgerbüro steht Ihnen weiterhin zur Verfügung.**

**Wir danken für Ihr Verständnis! Bleiben Sie gesund!**

### Redaktionsschluss nächster Cölledaer Anzeiger

Erscheinungstag: letzter Donnerstag im Monat  
Abgabefrist: 10 Tage vor Erscheinungstag  
(immer montags)  
Änderungen behalten wir uns vor!

## Bereitschaftsdienste

### Dienstplan Ärzte

#### Notfall-Nummern

Rettungsdienst / Feuerwehr	Leitstelle Erfurt - 112
Polizei:	110
Bundesweite Notrufnummer	116 117

### BeWA mbH Sömmerda

#### Bereitschaftsdienst

Bereich Abwasser:	0800 - 3634800
Bereich Trinkwasser:	0800 - 0725175

### Notdienstplan für die Kölledaer Apotheken

Die Zuständigkeit des Notdienstes der Apotheken von 08:00 Uhr bis Folgetag 08:00 Uhr wechselt täglich und ist in jeder Apotheke den Aushängen zu entnehmen.  
Wir bitten dies zu beachten.

## Amtlicher Teil

### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Kölleda

#### Festsetzung der Grundsteuern 2022

durch öffentliche Bekanntmachung  
gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes

Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat in seiner Sitzung am 21.12.2021 beschlossen: Die Hebesätze für die Grundsteuer werden für das Jahr 2022 wie folgt festgesetzt:

**Grundsteuer A: 290. v. H. und Grundsteuer B: 392 v. H.**

Damit kann für das Jahr 2022 auf die Erteilung von Grundsteuerbescheiden verzichtet werden.

Für diejenigen Grundstücke, deren sich die Bemessungsgrundlage (Grundsteuermessbetrag) seit der letzten Bescheiderteilung nicht geändert hat, wird deshalb durch diese öffentliche Bekanntmachung gemäß § 27 Abs.3 Grundsteuergesetz (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2022 in der zuletzt veranlagten Höhe festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird mit den in den zuletzt erteilten Grundsteuerbescheiden festgesetzten Beträgen fällig, das heißt vierteljährlich jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. oder für die Jahreszahler zum 01.07. Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2022 zu den im zuletzt ergangenen Steuerbescheid genannten Fälligkeitstagen auf das Konto der Stadtkasse Kölleda zu überweisen. Soweit der Stadtkasse ein Abbuchungsauftrag erteilt wurde, werden sie zu den Fälligkeiten eingezogen. Die bereits geleisteten Zahlungen werden auf die Jahresschuld angerechnet.

Soweit Änderungen der Besteuerungsgrundlage eintreten, wird auf der Grundlage des vom örtlich zuständigen Finanzamt erlassenen Grundsteuermessbescheides, ein Grundsteuerbescheid erteilt werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Kölleda, Markt 1 in 99625 Kölleda einzulegen. Die Frist für die Einlegung des Widerspruches beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Durch die Einlegung des Widerspruches wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Lutz Riedel  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2020 bis 2024

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat am 21. Dezember 2021 die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes für das Haushaltsjahr 2022 und den Konsolidierungszeitraum 2020 bis 2024 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wurde der Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda vorgelegt und mit Schreiben vom 24. Januar 2022 rechtsaufsichtlich genehmigt.

- Die 2. Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes wird gem. § 53a ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Stadt Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt. Das Haushaltssicherungskonzept wird bis zum Ende des Konsolidierungszeitraumes lt. § 53 a Abs. 4 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kölleda, den 27. Januar 2022  
gez. Riedel  
Bürgermeister

#### Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Kölleda 2022

- Der Stadtrat der Stadt Kölleda hat am 21. Dezember 2021 die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan sowie den Finanzplan und das Investitionsprogramm für das Jahr 2022 in öffentlicher Sitzung beschlossen.
- Die Kommunalaufsicht des Landkreises Sömmerda hat die Haushaltssatzung mit dem Schreiben vom 25. Januar 2022 gewürdigter.
- Die Haushaltssatzung 2022 wird im Amtsblatt „Cölledaer Anzeiger“ gem. § 21 Abs. 3 ThürKO öffentlich bekannt gemacht.
- Die Haushaltssatzung und alle Anlagen werden gem. § 57 ThürKO mit Erscheinen dieser Ausgabe des Amtsblattes „Cölledaer Anzeiger“ zwei Wochen im Bürgerbüro der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda während der allgemeinen Dienststunden öffentlich ausgelegt.
- Der Haushaltsplan wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung dieses Haushaltjahres nach § 80 Abs. 3 ThürKO zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.

Kölleda, den 27. Januar 2022  
gez. Riedel  
Bürgermeister

#### Haushaltssatzung der Stadt Kölleda / Landkreis Sömmerda für das Haushaltsjahr 2022

Auf der Grundlage des § 55 der ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. Nr. 2 vom 06. Februar 2003, S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, erlässt die Stadt Kölleda folgende Haushaltssatzung:

##### § 1

Der als Anlage beigegebene Haushaltsplan für das **Haushaltsjahr 2022** wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **11.658.096 €**  
und

##### im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **5.309.124 €**  
ab.

##### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

##### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

##### § 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

##### 1. Grundsteuer

- für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) **290 v.H.**
- für die Grundstücke (B) **392 v.H.**

##### 2. Gewerbesteuer

**400 v.H.**

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.200.000 € festgesetzt.

**§ 6**

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2022 in Kraft.

Kölleda, den 27. Januar 2022

**Riedel**  
Bürgermeister

## Bekanntmachung eines Beschlusses der 21. Sitzung des Grundstücks- und Bauausschusses vom 25.01.2022

**Beschluss-Nr.: 98/21/2022**

**Beschluss zur Vergabe Planungsleistungen der techn. Gebäudeausrüstung - Heizung, Lüftung, Sanitär - zur Sanierung des Schützenhauses Kölleda**

**Beschluss:**

Der Grundstück- und Bauausschuss der Stadt Kölleda beschließt die Vergabe der Planungsleistungen technische Gebäudeausrüstung - Heizung, Lüftung, Sanitär (Leistungsphasen 1 - 4) zur Sanierung des Schützenhauses an das Planungsbüro

Ingenieurbüro für Heizung, Lüftung und Sanitär  
Dipl. Ing. (FH) Frank Ruhmann,  
Bahnhofstraße 53, 99625 Kölleda

mit einer Honorarsumme in Höhe von 8.548,83 €.

Die Vergabe der Leistung erfolgt vorbehaltlich der Beschlussfassung zum Haushaltplan der Stadt Kölleda für das Jahr 2022 und dessen Rechtswirksamkeit. Im Vermögenshaushalt 2022 der Stadt Kölleda wurden für die Sanierung des Schützenhauses finanzielle Mittel in Höhe von 750.000,00 € auf der HHST 7620 9400 eingeplant.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Ausschussmitglieder: ..... 6 + 1

davon anwesend: ..... 6 + 1

Ja-Stimmen: 7      Nein-Stimmen: 0      Enthaltungen: 0

## Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit **vom 08.03.2022 bis 03.05.2022** 15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Stadt Kölleda und die Ortsteile Altenbeichlingen, Backleben, Battendorf, Beichlingen, Burgwenden, Dermsdorf, Großmonra, Kiebitzhöhe ist der **31.03.2022**.

Sömmerda, 10. Februar 2022  
Gewässerunterhaltungsverband  
Untere Unstrut/Helderbach  
03634-684981  
**Maik Weise**  
Geschäftsführer

6.300 Einwohner und nimmt als Verwaltung die Daseinsvorsorge für ihre Bürger wahr.

**Dein Arbeitsgebiet:**

Die Aufgaben eines Verwaltungsfachangestellten sind sehr vielfältig und ein Einsatz ist nach der Ausbildung z.B. in den Bereichen Zentrale Dienste, Bürgerservice, Personal, Organisation, Finanzen, Ordnungs- oder Bauverwaltung oder in städtischen Einrichtungen wie der Bibliothek oder dem Stadtarchiv denkbar. Immer und überall ist der Kontakt mit dem Bürger Kerninhalt der Tätigkeiten.

**Deine Aufgaben:**

- Telekommunikation und Digitalisierung
- Rechtsanwendung in unterschiedlichen Bereichen und Sachverhalten - Beratung von Bürgern
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben
- Datenerhebung und -verarbeitung
- Mitwirkung bei der Modernisierung der Verwaltung
- Mitwirkung bei der Erstellung von Haushalts- und Wirtschaftsplänen
- Erlass von Verwaltungsakten und Widerspruchsbearbeitung
- und noch vieles mehr...

**Wir erwarten:**

- mindestens einen Realschulabschluss
- Interesse
- Engagement
- Teamfähigkeit
- Lernbereitschaft

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen besonders erwünscht.

Die Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen (Bewerbungsschreiben, lückenloser Lebenslauf, Schulhalbjahres- bzw. Schulabschlusszeugnis, Beurteilungen etc.) werden bis zum **01.04.2022**, (Posteingangsstempel) erbeten an die

**Stadt Kölleda**  
**Markt 1, 99625 Kölleda**

Der Umschlag muss den Vermerk „**Bewerbungsunterlagen-Ausbildung**“ tragen.

Digital eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt.

Zudem bitten wir um Verständnis, dass aus Kostengründen nur dann Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden können, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach 6 Monaten vernichtet. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadt Kölleda elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber/innen (m/w/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (z. B. Personalrat) einverstanden sind. Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet.

**Riedel**  
Bürgermeister

## Öffentliche Stellenausschreibung

### Ausbildung zum Verwaltungsfachangestellten (m/w/d)

Du bist ein Organisationstalent, arbeitest gern am Computer, aber auch mal an der frischen Luft und die Kommunikation mit anderen Menschen, ob schriftlich oder mündlich, zählt du deinen Stärken?

**Super, dann passt Du perfekt zu uns! Bewirb Dich jetzt bei der Stadt Kölleda als Verwaltungsfachangestellte/r zum Ausbildungsbeginn 2022/2023**

Die Stadt Kölleda mit den Ortsteilen Altenbeichlingen, Battendorf, Backleben, Beichlingen, Dermsdorf, Großmonra, Kiebitzhöhe und Burgwenden hat derzeit insgesamt ca.

### Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Kölleda

Die Stadt Kölleda schreibt zum schnellstmöglichen Zeitpunkt die Stelle eines/einer

#### Mitarbeiter/-in Zentrale Dienste (m/w/d)

aus.

Die Stelle steht unbefristet zur Verfügung. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 39,5 Stunden. Auf das Arbeitsverhältnis finden die tarifvertraglichen Regelungen des öffentlichen Dienstes (TVöD) Anwendung.

Die Stadt Kölleda mit den Ortsteilen Altenbeichlingen, Battgendorf, Backleben, Beichlingen, Dermsdorf, Großmonra, Kiebitzhöhe und Burgwenden hat derzeit insgesamt ca. 6.300 Einwohner.

#### Aufgabenschwerpunkte sind unter anderem:

- Führen der Poststelle der Verwaltung
- Beschaffungsstelle laufender Bedarf, Post- und Fernmeldegebühren
- Sitzungsdienst der kommunalen Gremien, Protokolltätigkeit
- Pflege des kommunalen Satzungsarchivs
- Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Wahlen
- Mitwirkung im EDV-Bereich, Vertragspflege
- Mitwirkung bei der Verwaltung der Kindertagesstätten in freier Trägerschaft
- Mitwirkung bei der Organisation und Durchführung von Veranstaltungen
- Vertretungstätigkeiten in den Bereichen Öffentlichkeitsarbeit und Bürgermeisterbüro

#### Wir erwarten:

- Ausbildung als Verwaltungsfachangestellte/-r oder vergleichbare Ausbildung bzw. Ausbildung als Bürokauffrau/-mann, Kauffrau/-mann für Bürokommunikation, Buchhalterausbildung oder vergleichbare Ausbildung
- selbstständiges Arbeiten, Eigeninitiative und Teamfähigkeit
- freundliches und bürgerorientiertes Auftreten
- Bereitschaft zur Fortbildung
- EDV-Kenntnisse (MS Office, angewandte Finanzsoftware)
- Führerschein Klasse B

#### Wünschenswert sind:

- Kenntnisse im Kommunalrecht
- mehrjährige Berufserfahrungen in einer entsprechenden Tätigkeit
- Erfahrungen im Umgang mit Bürgern

#### Wir bieten:

- eine Entlohnung gemäß dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Zahlung der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, inkl. Jahressonderzahlung, LOB und vermögenswirksame Leistungen
- einen verantwortungsvollen, vielseitigen und interessanten Aufgabenbereich
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem leistungssicheren Team
- flexible Arbeitszeiten
- regelmäßige fachbezogene Aus- und Weiterbildung

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Schwerbehinderten und ihnen gleichgestellten Menschen besonders erwünscht.

Die Bewerbungen mit vollständigen Unterlagen (lückenloser Lebenslauf, Schulabschluss- bzw. Abgangszeugnis, sowie alle qualifizierten Zeugnisse, dientliche Beurteilungen) werden bis zum 11.03.2022 (es gilt der Eingangsstempel) erbeten an die

**Stadt Kölleda**  
**Markt 1, 99625 Kölleda**

Der Umschlag muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Zudem bitten wir um Verständnis, dass aus Kostengründen nur dann Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden können, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach 6 Monaten vernichtet. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen die Personalabteilung, Frau Tem-

plin, Tel.: 03635 450 108, E-Mail: andrea.templin@koelleda.de, zur Verfügung.

Die eingegangenen Bewerbungen werden bei der Stadt Kölleda elektronisch verarbeitet und gespeichert. Auf Grund der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) werden die Bewerber/innen (m/w/d) gebeten, mit ihrer Bewerbung eine schriftliche Erklärung darüber abzugeben, dass sie mit der elektronischen Verarbeitung und Speicherung ihrer personenbezogenen Daten sowie mit der Weitergabe der Daten an die am Auswahlverfahren zu beteiligenden Personen und Gremien (z. B. Personalrat) einverstanden sind. Reisekosten anlässlich von Vorstellungsterminen werden nicht erstattet.

**Riedel**  
**Bürgermeister**

## Öffentliche Stellenausschreibung der Stadt Kölleda

Die Stadt Kölleda beabsichtigt zum nächstmöglichen Zeitpunkt die Stelle

#### Sachbearbeiter/in Feuerwehr/Gerätewart (m/w/d)

zu besetzen.

Die Stadt Kölleda hat 6.300 Einwohner und besteht aus den Ortsteilen Kölleda, Backleben, Battgendorf, Beichlingen, Altenbeichlingen, Burgwenden, Dermsdorf und Großmonra.

#### Ihr Aufgabengebiet umfasst schwerpunktmäßig folgende Tätigkeiten:

- Mitgliederverwaltung
- Mitwirkung bei der Haushaltsplanung
- Überwachung der baulichen Anlagen der Feuerwehren
- Überwachung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehren
- Übernahme des Einsatzführerdienstes in der Kernarbeitszeit
- Überprüfung der Feuerwehrpläne auf Aktualität
- Erstellung und Fortschreibung einer Alarmausrückeordnung
- Erstellen und Überwachen von Alarm- und Sonderplänen
- Betreuung der Fahrzeuge, Anhänger und Geräte
- Geräteprüfung und Terminüberwachung nach DGUV und den geltenden Feuerwehrdienstvorschriften
- Instandsetzung von Geräten kleineren Umfangs
- Inventarisierung von Feuerwehrgerätschaften

#### Wir bieten:

- eine unbefristete Vollzeitstelle im Umfang von 39,5 Wochenstunden
- die Vergütung erfolgt nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD)
- Zahlung der üblichen Sozialleistungen des öffentlichen Dienstes, inkl. Jahressonderzahlung, LOB und vermögenswirksame Leistungen
- einen sicheren Arbeitsplatz
- einen verantwortungsvollen, vielseitigen und interessanten Aufgabenbereich
- eine abwechslungsreiche Tätigkeit in einem leistungssicheren Team
- flexible Arbeitszeiten
- regelmäßige fachbezogene Aus- und Weiterbildung

#### Wir erwarten von Ihnen:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung in einem Kfz-, Elektro- oder Metallberuf
- eine erfolgreiche Ausbildung zum Zugführer, Atemschutzgeräteträger und Gerätewart

- wünschenswert wären auch die Ausbildungen zum Atemschutzgerätewart und Alarm- und Einsatzplaner
- gute EDV-Kenntnisse im MS-Office und Feuerwehrverwaltungsprogramm FwPortal
- Einsatzbereitschaft auch nach der Kernarbeitszeit
- selbstständiges Arbeiten und persönliches Engagement
- Leistungsbereitschaft, Belastbarkeit und soziale Kompetenz
- strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur Fort- und Weiterbildung
- eine gültige Fahrerlaubnis der Klassen C oder CE
- wünschenswert wären Kenntnisse über die ortsansässigen Feuerwehren und Ortschaften der Stadt Kölleda

Die Stadt Kölleda sieht sich der Gleichstellung von schwerbehinderten und nicht schwerbehinderten Beschäftigten in besonderer Weise verpflichtet und begrüßt deshalb Bewerbungen schwerbehinderter Menschen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie bis spätestens **Freitag, den 11.03.2022, (Posteingangsstempel)** an:

**Stadt Kölleda  
Markt 1, 99625 Kölleda**

Der Umschlag muss den Vermerk „Bewerbungsunterlagen“ tragen.

Zudem bitten wir um Verständnis, dass aus Kostengründen nur dann Ihre Bewerbungsunterlagen zurückgesandt werden können, wenn diesen ein geeigneter und ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Andernfalls werden die Unterlagen nach 6 Monaten vernichtet. Eine Eingangsbestätigung erfolgt nicht. Für weitere Auskünfte zu dieser Stellenausschreibung steht Ihnen die Personalabteilung, Frau Templin, Tel.: 03635 450 108, E-Mail: andrea.templin@koelleda.de, zur Verfügung.

Wir erstatten keine Kosten, die Ihnen eventuell durch das Vorstellungsgespräch entstehen, wie zum Beispiel Reise-, Verpflegungs- oder Übernachtungskosten.

Ihre persönlichen Daten werden nur zum Zweck der Stellenbesetzung im Zuge des Bewerbungsverfahrens gem. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) gespeichert und verarbeitet. Nach Ablauf des Stellenbesetzungsverfahrens werden die persönlichen Daten automatisch wieder gelöscht. Es wird darauf hingewiesen, dass Sie mit Ihrer Bewerbung gleichzeitig Ihr Einverständnis zur elektronischen Verarbeitung Ihrer persönlichen Daten erteilen.

**Riedel  
Bürgermeister**

## Amtliche Bekanntmachungen der VG Kölleda

### Gewässerschau im Verbandsgebiet

Der Gewässerunterhaltungsverband Untere Unstrut/Helderbach führt in der Zeit vom **08.03.2022 bis 03.05.2022** 15 Gewässerschauen durch.

Teilnehmer sind die Städte und Gemeinden, Fachbehörden, das TMUEN, Landwirte und interessierte Bürger.

Der Termin für die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, die Stadt Rastenberg und die Ortsteile Bachra, Großneuhausen, Kleinneuhausen, Ostramondra, Roldisleben, Rothenberga, Schafau ist der **26.04.2022**.

Sömmerda, 10. Februar 2022  
Gewässerunterhaltungsverband  
Untere Unstrut/Helderbach  
03634-684981  
**Mail Weise**  
Geschäftsführer

## Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Großneuhausen

### Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung) für die Gemeinde Großneuhausen

Aufgrund der §§ 18,19 und 54 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Art. 2 Zweites Thüringer Covid-19-G zur Umsetzung erforderlicher Maßnahmen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie vom 23.3.2021 (GVBl. S. 115) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 19. September 2000, zuletzt geändert durch Art. 1 Zehntes G zur Änd. des Thüringer KAG vom 10.10.2019 (GVBl. S. 396) hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen in der Sitzung vom 9. Dezember 2021 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer beschlossen:

#### § 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung.  
Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Eine Hundehaltung im Sinne dieser Satzung liegt vor, wenn ein Hund zeitlich nachhaltig einem oder mehreren Menschen - unabhängig davon, ob sich diese zu Vereinigungen zusammengeschlossen haben oder nicht - zugeordnet ist, auf die zivilrechtliche Form wie auf den Zweck der Zuordnung kommt es nicht an.
- (3) Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund älter als vier Monate ist.
- (4) Gefährliche Hund werden nach Maßgabe dieser Satzung gesondert besteuert.

Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, welche nach § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor Tiergefahren (ThürTierGefG vom 22. Juni 2011, GVBl. S. 93) als gefährlich im Sinne dieses Gesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten.

- (5) Eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird für gefährliche Hunde nicht gewährt.

#### § 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist auf schriftlichen Antrag das Halten von:

1. Hunden, die ausschl. zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser-Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfallhilfe, des Technischen Hilfswerks, die ausschl. der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden, die für blinde, taube, schwerhörige Menschen oder völlig hilflose Menschen unentbehrlich sind; dies sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „GL“(gehörlos), „BL“(blind), „aG“(außergewöhnlich Gehbehindert) oder „H“(hilfsbedürftig) besitzen.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tiersylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen oder danach aufgrund alters- oder krankheitsbedingter Aussonderung in Pflege gehalten werden,
7. Hunden in gewerblichen Tierhandlungen.

**§ 3****Steuerschuldner, Haftung**

(1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommene Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 4****Steuermaßstab und Steuersatz**

(1) Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	30,00 €
für jeden weiteren Hund	40,00 €
für jeden gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten steuerlich als Hunde nach Abs. 1 Nr. 1.

(3) Als gefährliche Hunde im Sinne des Absatzes 1 gelten alle Hunde i.S. des § 3 ThürTierGefG.

**§ 5****Steuerermäßigung**

(1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden und Weilern (Abs. 2) gehalten werden,
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheins ausschl. oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerermäßigung nur ein, wenn sie die jagdrechtliche normierten Brauchbarkeitsprüfung oder gleichgestellte Prüfungen mit Erfolg abgelegt haben.

(2) Als Einöde (Abs. 1 Nr. 1) gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind. Als Weiler (Abs. 1 Nr. 1) gilt eine Mehrzahl benachbarter Anwesen, die zusammen nicht mehr als 50 Einwohner zählen und deren Wohngebäude mehr als 500 m von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.

(3) Ein Ermäßigungsgrund nach Absatz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Für gefährliche Hunde (§ 1 Abs. 4) findet Absatz 1 keine Anwendung.

**§ 6****Züchtersteuer**

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassenreine Hunde der gleichen Rasse in zuchtfähigem Alter, die nicht zu den in § 1 Abs. 4 aufgeführten Hunden gehören, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer für Hunde dieser Rasse in der Form der Züchtersteuer erhoben. § 2 Nr. 7 bleibt unberührt.

(2) Die Züchtersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchzwecken gehalten wird, die Hälfte des Steuersatzes nach § 5 Abs. 3 gilt entsprechend.

**§ 7****Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung, Steuerermäßigung und Züchtersteuer**

(1) Maßgebend für Steuerbefreiungen, Steuerermäßigungen und die Züchtersteuer sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt und eine Züchtersteuer nur erhoben, wenn die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck geeignet sind.

**§ 8****Entstehen und Ende der Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Monat folgt, in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung vorliegen.

(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats in dem die Voraussetzungen nach § 1 der Satzung nicht mehr vorliegen. Kann der Steuerpflichtige keinen Nachweis über den Verbleib des Hundes vorlegen, erlischt die Steuerpflicht erst am Ende des Monats, in dem die Abmeldung des Hundes erfolgte.

**§ 9****Fälligkeit der Steuer**

Die Steuerschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Der Steuerbescheid gilt gemäß § 3 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) auch für alle Folgejahre, solange keine Neufestsetzung auf Grund geänderter Besteuerungsgrundlagen durch die Gemeinde Großneuhauen erfolgt. In den Folgejahren ist die Steuerschuld jeweils am 01.07. fällig.

**§ 10****Anzeigepflichten**

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund anschafft oder mit einem solchen Hund zuzieht, hat ihn unverzüglich bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des vierten Monats nach der Geburt als angeschafft.

Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundezichen aus.

(2) Die Anmeldung nach Absatz 1 Satz 1 erfolgt unter der Rasse. Sofern der Hund als gefährlich im Sinne des § 1 Nr. 4 gilt, ist dies bei der Anmeldung mitzuteilen.

Die Verarbeitung, Verwendung und Übermittlung der erhobenen Daten ist nur für steuerliche und statistische Zwecke zulässig.

(3) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) hat den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abzumelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder eingegangen ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist.

**§ 11****Auskünfte, Nachweise**

(1) Der Steuerschuldner (§ 3) hat die für die Steuererhebung nach dieser Satzung erheblichen Umstände der Gemeinde mitzuteilen und auf Aufforderung in geeigneter Form nachzuweisen.

(2) Die Hunde müssen außerhalb des Hauses oder des umfriedeten Grundstückes eine gültige und sichtbar befestigte Steuermanke tragen.

**§ 12****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Satz Nr. 2 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig:

- entgegen § 11 der Satzung seine Meldepflicht nicht erfüllt,
- entgegen §§ 8 und 11 der Satzung den Wegfall von Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht anzeigt,
- entgegen § 11 der Satzung seinen Hund außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundstückes ohne gültige, sichtbare Hundemanke umherlaufen lässt, den Mitarbeitern oder Beauftragten der Gemeinde Großneuhauen auf Anfrage nicht wahrheitsgemäß Auskunft erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 18 Satz 1 ThürKAG mit einer Geldbuße geahndet werden.

**§ 13****Inkrafttreten**

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung von Großneuhauen vom 30.07.2003 außer Kraft.

Großneuhauen, den 09.02.2022

gez. Köther

Bürgermeister

Siegel

**Satzung über die Straßenreinigung  
(Straßenreinigungssatzung)  
im Gebiet der Gemeinde Großneuhauen**

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), in der jeweils gültigen Fassung, und des § 49 des Thüringer Straßengesetzes (ThürStrG) vom 07. Mai 1993 (GVBl. S. 273) in der Fassung vom 23. September 2003 (GVBl. S. 433), in der jeweils gültigen Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhauen in seiner Sitzung am 09.12.2021 folgende Satzung über die Straßenreinigung

(Straßenreinigungssatzung) im Gebiet der Gemeinde Großneuhäusen beschlossen:

## ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

### § 1

#### Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen nach § 49 Abs. 1 bis 3 ThürStrG wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten und unbebauten Grundstücke übertragen.

(2) Der Gemeinde verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahn, die Überwege und die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle der in der Anlage 1 aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).

(3) Soweit die Gemeinde nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus.

### § 2

#### Gegenstand der Reinigungspflicht

(1) Zu reinigen sind alle öffentlichen Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 5 Abs. 1 Satz 2 ThürStrG).

(2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:

- a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Mopedwege und Standspuren,
- b) die Parkplätze,
- c) die Straßenrinnen und Einflußöffnungen der Straßenkanäle
- d) die Gehwege und Schrammborde,
- e) Böschungen, Stützmauern und ähnliches,
- f) die Überwege.

(3) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgröße.

Sicherheitsstreifen bis 0,5 m, sog. Schrammborde, sind keine Gehwege im Sinne dieser Satzung.

(4) Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Überwege für den Fußgängerverkehr sowie die Überwege an Straßenkreuzungen und Einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

### § 3

#### Verpflichtete

(1) Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind die Eigentümer, Erbbauberechtigten, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff BGB, Wohnungsberichtigten nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte, denen - abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberichtigung - nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.

(2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu die Gemeinde ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.

(3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, daß die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Name und Anschrift des Dritten sind der Gemeinde umgehend mitzuteilen.

(4) Verpflichtete nach Absatz 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Vorderliegergrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit.

Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an die öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine

Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden.

Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Vorderliegergrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche. Sie beginnt jährlich neu mit dem ersten Montag eines jeden Jahres bei dem Verpflichteten des Vorderliegergrundstückes, fortlaufend in der Reihenfolge der dahinterliegenden Grundstücke.

### § 4

#### Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfaßt

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 5 bis 8) und
- b) den Winterdienst (§§ 9 und 10).

## II

## ALLGEMEINE STRASSENREINIGUNG

### § 5

#### Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

(1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, daß eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Pflaster, Platten, Teer oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.

(2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfaßt die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.

(3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Beprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit nicht besondere Umstände entgegenstehen (z.B. ausgerufener Wassernotstand).

(4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straße nicht beschädigen.

(5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn, noch Straßensinkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen, offenen Abwassergräben, öffentlich aufgestellten Einrichtungen (z.B. Papierkörbe, Glas- und Papierabfallcontainer) und öffentlich unterhaltenen Anlagen (z.B. Gruben, Gewässer usw.) zugeführt werden.

### § 6

#### Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahn bzw. Platzmitte - zu reinigen.

(2) Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

### § 7

#### Reinigungszeiten

(1) Soweit nicht besondere Umstände (plötzlich oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzung) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen durch die nach § 3 Verpflichteten nach dem jeweiligen Bedarf, mindestens aber einmal monatlich zu reinigen.

(2) Darüber hinaus kann die Gemeinde bestimmen, daß in besonderen Fällen (Veranstaltungen, Volks- und Heimatfeste, Umzüge und ähnliches) einzelne Straßen zusätzlich gereinigt werden müssen. Derartige Verpflichtungen sind öffentlich bekannt zu machen.

(3) Die Reinigungspflicht des Verursachers nach § 17 Abs. 1 Thüringer Straßengesetz, § 7 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz und § 32 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung bleibt unberührt.

### III WINTERDIENST

#### § 8 Schneeräumung

(1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Zugänge zu Überwegen vor ihren Grundstücken in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, daß der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke als auch die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zum Winterdienst auf diesem Gehweg verpflichtet. In Jahren mit gerader Endziffer sind die Eigentümer oder Besitzer der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungerader Endziffer die Eigentümer oder Besitzer der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.

Die in Frage kommenden Gehwegfläche bestimmt sich nach § 6 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist.

Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Eigentümer oder Besitzer der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der vorstehend festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt, und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.

(2) Die von Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander gestimmt sein, daß eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muß sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.

(3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang in einer Breite von mindestens 1,5 Meter zu räumen.

(4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - zu lösen und abzulagern.

(5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, daß der Verkehr und vor allem auch die Räumfahrzeuge möglichst wenig beeinträchtigt werden.

(6) Die Abflurbrünnen müssen bei Tauwetter von Schnee freigehalten werden.

(7) Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

#### § 9

##### Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten die Gehwege, die Zugänge zu Überwegen, die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückeingang derart und so rechtzeitig zu bestreuen, daß Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für "Rutschbahnen". In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 9 Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 9 Abs. 1 Sätze 3 ff. Anwendung.

(2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige grundsätzlich in voller Breite und Tiefe, Zugänge zur Fahrbahn und zu Überwegen in einer Breite von 1,5 m abzustumpfen. Noch nicht vollständig ausgebaut/fertiggestellte Gehwege müssen in einer Mindesttiefe von 1,5 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 9 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.

(4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet

werden, daß eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.

(5) Auftauendes Eis auf den in den Abs. 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 9 Abs. 5 zu beseitigen.

(6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisglätte dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.

(7) § 9 Abs. 7 gilt entsprechend.

### IV SCHLUSSVORSCHRIFTEN

#### § 10 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straße können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

#### § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Vorsätzliche und fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung können gemäß § 19 Abs. 2 und § 19 Abs. 1 S. 4 und 5 ThürKO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 OWiG ist die Gemeinde.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen den §§ 5 und 6 der Reinigung der Straßen nicht oder nicht vollständig nachkommt,
2. entgegen § 7 die Reinigung nicht anlassbezogen bzw. tur-nusgemäß durchführt,
3. entgegen den §§ 9 und 10 der Beseitigung von Schnee, Schnee- und Eisglätte nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig nachkommt.

#### § 12 Zwangsmaßnahmen

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach dem Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der jeweils aktuellen Fassung mittels Ersatzvornahme auf Kosten des Verpflichteten oder Festsetzung eines Zwangsgeldes. Das Zwangsgeld kann wiederholt werden.

#### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Damit tritt die Satzung vom 14.03.2004 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung vom 19.07.2019 außer Kraft.

Großneuhausen, den 09.02.2022

gez. Köther  
Bürgermeister

Siegel

### 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „An der alten Gärtnerei“ in Großneuhausen

Der Gemeinderat der Gemeinde Großneuhausen hat in seiner Sitzung am 09.09.2021, Beschlussnummer GNH / 55 / 2021, die 2. Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „An der alten Gärtnerei“ in Großneuhausen als Satzung beschlossen.

Die 2. Änderung der Satzung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „An der alten Gärtnerei“ in Großneuhausen wurde der Kommunalen Aufsicht des Landkreises Sömmerda gemäß § 21 Abs. 3 ThürKO am 28.10.2021 vorgelegt, die mit Schreiben vom 31.01.2022 die 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes für das Wohngebiet „An der alten Gärtnerei“ in Großneuhausen rechtsaufsichtlich genehmigt hat.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Am Tage nach dieser Bekanntmachung tritt die 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Großneuhausen „Wohngebiet - An der alten Gärtnerei“ in Kraft.

**Auslegungshinweis**

Jedermann kann die 2. Satzung zur Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Großneuhausen „Wohngebiet - An der alten Gärtnerei“ ab sofort in der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Markt 24, 99625 Kölleda, Zimmer 6, zu den Dienstzeiten, nach Terminvereinbarung, einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Kontakt über Telefon: 03635 450104 oder 03635 450105

oder per E-Mail: poststelle@vgem-koelleda.de

Verstöße wegen der Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3

und § 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung sind nach § 215 BauGB unbeachtlich, wenn die Verletzung nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda geltend gemacht worden ist. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, darzulegen.

Großneuhausen, den 14.02.2022

gez. Köther  
Bürgermeister

Siegel

**Nichtamtlicher Teil****Nachrichten aus dem Rathaus****Die Feuerwehr informiert**

**FEUERWEHR  
KÖLLEDAA**

**EINSATZRÜCKBLICK FÜR DEN MONAT  
JANUAR**

<b>Einsatznummer 1 - 8</b>	<b>DATUM</b>	<b>EINSATZSTICHWORT</b>	<b>EINSATZORT</b>
01.01.22	<b>Gebäudeeinsturz</b>		Kölleda
01.01.22	<b>LKW im Straßengraben</b>		Kiebitzhöhe
04.01.22	<b>Garagenbrand</b>		Buttstädt
05.01.22	<b>Rauchentwicklung</b>		Rastenberg
07.01.22	<b>Türöffnung</b>		Kölleda
09.01.22	<b>Türöffnung</b>		Beichlingen
14.01.22	<b>Kellerbrand</b>		Kiebitzhöhe
16.01.22	<b>Türöffnung</b>		Kölleda

FÜR WEITERE INFORMATIONEN BESUCHEN SIE UNS UNTER:  
 **feuerwehrkoelleda**  
[www.feuerwehr-koelleda.de](http://www.feuerwehr-koelleda.de)

**FEUERWEHR  
KÖLLEDAA**

**SAGT DANKE!**

Auch wenn die ersten Wochen vom neuen Jahr bereits vorüber sind, möchten wir noch einmal das alte Jahr Revue passieren lassen und **Danke** sagen.

Im Jahr 2021 sind uns folgende Sach- u. Geldspenden zugegangen:

- Firma Galle (Witterda) - 200,00 €
- MDC Power GmbH (Kölleda) - 400,00 €
- Clausberg GmbH (Kölleda) - 500,00 €
- Privat Spende einer Kölledaer Familie - 200,00 €
- Anonyme Spende - 500,00 €
- WWG Kölleda GmbH - 2 Elektroheizlüfter

An dieser Stelle noch einmal ein dickes **Danke!**

Ein gesonderter Dank richtet sich an den anonymen Spender\*in, diese Spende erreichte uns Heiligabend.

Gern hätten wir uns bei Ihnen persönlich bedankt.

**Danke!**

**Informationen****Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Ostramondra schreibt zur schnellstmöglichen Besetzung eine Stelle als

**Erzieher (m/w/d)**

in ihrer Kindertagesstätte „Meiselblick“ aus.

Die Vergütung erfolgt, abhängig von den persönlichen Voraussetzungen, im Rahmen des TVöD für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst.

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 30 Stunden. Die Bereitschaft zu flexiblen Arbeitszeiten entsprechend der Betreuungsnotwendigkeiten wird vorausgesetzt.

Die wesentlichen Aufgaben ergeben sich entsprechend des Thüringer Kindergartengesetzes.

Erforderlich ist der Nachweis des Abschlusses als staatlich anerkannter Erzieher (m/w/d) oder einer gleichwertig anerkannten Ausbildung nach § 16 ThürKigaG.

Ihre Bewerbung mit tabellarischen Lebenslauf, Zeugniskopien und Tätigkeitsnachweisen richten Sie bitte bis zum 31.03.2022 (Posteingang) an die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda, Kennwort Erzieher/in, Markt 24, 99625 Kölleda.

Bewerbungsunterlagen werden nur zurückgesandt, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beigelegt ist. Andern-

falls werden die Unterlagen von nicht berücksichtigten Bewerbungen nach Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfrist vernichtet.

Bewerbungen können aus datenschutzrechtlichen Gründen nur in Papierform entgegengenommen werden. Elektronisch eingehende Bewerbungen werden nicht berücksichtigt und umgehend gelöscht.

Bei gleicher Eignung werden Bewerber und Bewerberinnen mit einer Schwerbehinderung bevorzugt eingestellt.

Bewerbungskosten werden nicht erstattet.

Mit Ihrer Bewerbung erklären Sie sich ausdrücklich damit einverstanden, dass die Verwaltungsgemeinschaft Kölleda die von Ihnen an uns übermittelte Daten zum Zwecke der Bewerbsabwicklung gemäß DSGVO erheben, verarbeiten und nutzen darf.

gez. Temme  
Bürgermeisterin



BVB-Verlagsgesellschaft mbH  
seit 1990

# ! WARUNG !

## VOR TRITTBRETTFAHRERN ■

Oftmals erhalten unsere Anzeigenkunden als Rechnung aufgemachte Angebote **unseriöser Firmen**, die hohe Kosten für vermutlich wertlose Leistungen verlangen.

Derartige Firmen erwecken durch die Gestaltung ihrer Rechnungen und Angebote den **Anschein seriöser Tätigkeit** im Zusammenhang mit einer Anzeigenschaltung.

Die Mitarbeiter derartiger Verlage treten darüber hinaus oftmals telefonisch, per Fax oder E-Mail an Gewerbetreibende heran und nutzen die Anzeigen der BVB-Verlagsgesellschaft mbH mit der **Absicht der Täuschung**.

**Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass diese Verlage nicht im Auftrag und/oder im Namen des BVB-Verlages tätig sind.**

Bitte beachten Sie, dass unsere Anzeigenaufträge einmalig für die betreffende Publikation gelten. Automatische Verlängerungen und Folgerechnungen gibt es nicht und die Aufträge bedürfen daher auch keiner Kündigung.

Im Gegensatz dazu offerieren dubiose Verlage oftmals Aufträge, bei denen der Anzeigenpreis zwar ähnlich ist, die Verträge jedoch eine Laufzeit von 2 oder 3 Jahren haben und dazu noch mindestens 2 Ausgaben jährlich beinhalten. Zudem verlängern sich diese Aufträge oftmals, wenn sie nicht rechtzeitig gekündigt werden. Unterm Strich zahlen die hierdurch geschädigten Firmen ein **Vielfaches des angegebenen Anzeigenpreises**. Es ist dem BVB-Verlag rechtlich nicht möglich, die Tätigkeit dieser unseriösen Trittbrettfahrer zu unterbinden, dennoch stehen wir Ihnen für Fragen im Zweifelsfalle gerne zur Verfügung - bitte wenden Sie sich an unsere Rechtsabteilung, Frau Silvia Kuper, Telefon: 05921 9730-33 oder E-Mail: [recht@bvb-verlag.de](mailto:recht@bvb-verlag.de).

Auch der VDAK - Verein deutscher und ausländischer Kaufleute e.V. mit seiner langjährigen Erfahrung, beantwortet Ihnen gerne sämtliche Fragen und informiert über die Methoden so genannter „Anzeigehäie“.

Darüber hinaus hilft der VDAK e.V. geschädigten Unternehmen, legt Rechtsmittel ein und geht gegen dubiose Werbefirmen rechtlich vor.

Verein Deutscher und Ausländischer Kaufleute e.V.

Halterner Straße 32, 45657 Recklinghausen

Tel. 02361 90459-0, Fax 02361 90459-22,

[info@vdak-ev.de](mailto:info@vdak-ev.de), [www.vdak-ev.de](http://www.vdak-ev.de)

BVB-Verlagsgesellschaft mbH | Friedrichstr. 4, 48529 Nordhorn

Tel. 05921 9730-0 | Fax 05921 9730-30 | [www.bvb-verlag.de](http://www.bvb-verlag.de)

Geschäftsführer: Martin Böhlefeld, Christian Böhlefeld

## Zensus 2022 - Interviewer/in gesucht



## Werden Sie Interviewer/-in beim Zensus 2022

2022 findet in Deutschland der Zensus – auch bekannt als Volkszählung – statt. Für die Befragungen von Haushalten und an Wohnheimen suchen wir aktuell Interviewerinnen und Interviewer.

Ihre ehrenamtliche Tätigkeit erstreckt sich über etwa 4-12 Wochen und startet am 16.05.2022. Sie können sich – abgesehen von wenigen Regelungen – Ihre Zeit frei einteilen und erhalten eine **attraktive Aufwandsentschädigung**.

### Interessiert?

Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

E-Mail: [zensus@ira-soemmerda.de](mailto:zensus@ira-soemmerda.de)  
Telefon: 03634 354 -641 / -621



## Kulturelles und Unterhaltung

### Geburtstagsglückwünsche

Viele Wege führen zum Ziel.

Wer sagt denn,

dass der sichere, gerade und kürzeste  
der richtige ist?

Vielelleicht wartet das Glück  
ausgerechnet dort,  
wo es unwegsam scheint.

Zu Ihrem Festtag gratuliert  
die Stadt Kölleda  
allen Februar-Geburtstagskindern  
im Stadtgebiet und ihren Ortsteilen  
ganz herzlich.

Wir wünschen den Jubilaren  
Gesundheit und Wohlergehen.



## Vereinsnachrichten

# Thüringer Arbeitsloseninitiative - Soziale Arbeit e.V.

# ALIBABA II

Brückenstraße 22, 99625 Kölleda • Telefon: 03635 / 600864 • Geöffnet Mo. - Fr. 09 - 18 Uhr

01.03.22 10 - 16 Uhr	Sportgruppe	16.03.22 10 - 16 Uhr	Frauenrunde - „Name, Stadt, Land“
02.03.22 10 - 16 Uhr	Kreativ am Nachmittag	17.03.22 10 - 11 Uhr	Seniorensportgruppe
03.03.22 10 - 11 Uhr	Seniorensportgruppe	18.03.22 ab 12 Uhr	Tafelausgabe
04.03.22 10 - 16 Uhr	Tafelausgabe	21.03.22 10 - 16 Uhr	Sportgruppe
07.03.22 10 - 16 Uhr	Sportgruppe	22.03.22 10 - 16 Uhr	Kreativgruppe - unterhaltsames Kaffeekränzchen
08.03.22 10 - 16 Uhr	Kaffeerunde mit Würfelspielen	23.03.22 10 - 16 Uhr	Kaffee und leckerer Kuchen
09.03.22 10 - 16 Uhr	Knobelaufgaben bei Selbstgebackenem	24.03.22 10 - 11 Uhr	Seniorensportgruppe
10.03.22 10 - 11 Uhr	Seniorensportgruppe	25.03.22 ab 12 Uhr	Tafelausgabe
11.03.22 ab 12 Uhr	Tafelausgabe	28.03.22 10 - 16 Uhr	Sportgruppe
14.03.22 10 - 16 Uhr	Sportgruppe	29.03.22 10 - 16 Uhr	Kreativgruppe - Malzirkel
15.03.22 10 - 16 Uhr	Kreativnachmittag mit Kaffee & Kuchen	30.03.22 10 - 16 Uhr	gemütlicher Kaffeenachmittag
		31.03.22 10 - 11 Uhr	Seniorensportgruppe

Änderungen vorbehalten

## Sonstiges

*Schöne Gedanken für mehr Glück im Alltag*

Wir sind nicht nur verantwortlich für das, was wir tun, sondern auch für das, was wir nicht tun.

Moliere

Unterschätze niemals gutmütige Menschen. Sie sind gut nicht dumm.

Jeden Menschen Recht getan, ist eine Kunst die niemand kann.



**leben.natur.vielfalt**  
das Bundesprogramm

## „VIA – Natura 2000“ - Blühende Felddraine für die Agrarlandschaft

Gibt es sie noch, die Felddraine entlang von Feldwegen und zwischen Ackerflächen? Felddraine sind überwiegend mit Gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen, die in der intensiv genutzten Agrarlandschaft Thüringens nur noch selten zu finden sind. Auf Grund der veränderten Bewirtschaftung und Pflege verfügen die verbliebenen Felddraine nur noch über wenige Tierarten und Blütenpflanzen.



Mit diesem Verlust an Vielfalt sind wichtige Lebensräume und Vernetzungsstrukturen für Insekten, Feldvögel und andere Tiere verloren gegangen. Daher besteht großer Handlungsbedarf, die biologische Vielfalt in ackerbaulich intensiv genutzten Gebieten wieder zu stärken.

Hier setzt das Projekt „VIA Natura 2000 – Vernetzung für Insekten in der Agrarlandschaft zwischen Natura 2000-Gebieten in Thüringen“ an. Das Vorhaben hat die Neuanlage und die Aufwertung blütenreicher, gras- und krautbewachsener Randstreifen zum Ziel.

So soll der Biotopverbund für Insekten in den Zuständigkeitsgebieten von fünf Natura 2000-Stationen verbessert werden. Das Projekt wird im Bundesprogramm Biologische Vielfalt durch das Bundesamt für Naturschutz mit Mitteln des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz gefördert. Weitere Mittel stellt das Thüringer Umweltministerium und der Träger selbst zur Verfügung.

Für die Aufwertung und Neuanlage von Feldrainen hat die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ bereits erste Partner gewonnen und Maßnahmen umgesetzt. Bei der Neuanlage von Feldrainen wird nach der Vorbereitung des Saatbettes eine insektenfreundliche, gebietsheimische Wildkräuter- und Gräsermischung eingesät. Neben der Begleitung der Pflege werden die Felddraine in den nächsten Jahren hinsichtlich der Verbesserung der Artenvielfalt sowie auf die positive Wirkung auf Schwebfliegen, Wildbienen und Schmetterlinge hin untersucht. Insgesamt sollen in der Projektlaufzeit von 2020-2026 mindestens 11 Hektar Felddraine neu angelegt werden.

Die Natura 2000-Station „Mittelthüringen/Hohe Schrecke“ initiiert und betreut in den Landkreisen Sömmerda, Weimarer Land, der Stadt Weimar und Randbereichen von Erfurt erfolgreich Naturschutzmaßnahmen, die zum Erhalt der wertvollen und identitätsstiftenden Kulturlandschaft beitragen. Dabei ist die Entwicklung der traditionellen Saumbiotope ein wichtiger Baustein.



**MACHEN Sie MIT! - Sprechen Sie uns an und helfen Sie dabei, neue blühende Felddraine entstehen zu lassen. Gerne stellen wir IHNEN das Projekt ausführlich vor.**

**Weitere Infos zum Projektfinden Sie hier:**

- <https://www.ipv-mittelthueringen.de/seite/547588/via-natura-2000.html>
- <https://www.via-natura-2000.de/>

**Kontakt: Annemarie Bauer (Landschaftspflegeverband Mittelthüringen e.V.)  
Tel. 036 452 / 18 77 25, Email: [bauer@lpv-mittelthueringen.de](mailto:bauer@lpv-mittelthueringen.de)**